



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Gebührenordnung  
für den Masterstudiengang  
Hochschul- und Wissenschaftsmanagement**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.12.2017,  
genehmigt vom Präsidium am 13.12.2017, veröffentlicht am 20.12.2017*

**§ 1**

**Studiengebühren und Semesterbeitrag**

- (1) Für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement werden Studiengebühren zzgl. des aktuellen Semesterbeitrags erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr pro Modul mit 5 ECTS-Punkten beträgt 400,00 EURO und pro Modul mit 10 ECTS-Punkten 800,00 EURO. <sup>2</sup>Die Gebühr für die Studienabschlussarbeit einschließlich Kolloquium beträgt 1.300,00 EURO. <sup>3</sup>Die Studiengebühren umfassen die Teilnahme an den jeweiligen Modulen, die Abnahme der dazugehörigen Prüfungen, die Abnahme der Studienabschlussarbeit einschließlich Kolloquium und das Leistungsangebot der Hochschuleinrichtungen zur Verwaltung und Betreuung.

**§ 2**

**Gasthörergebühren**

<sup>1</sup>Die Gasthörergebühr pro Modul beträgt 700,00 EURO und umfasst die Teilnahme an den jeweiligen Modulen, die Abnahme der dazugehörigen Prüfungen sowie die Ausstellung von Zertifikaten bei erfolgreich absolvierten Prüfungen. <sup>2</sup>Der Semesterbeitrag wird nicht erhoben.

**§ 3**

**Fälligkeit und Zahlungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation setzt die Zahlung des ersten Semesterbeitrags voraus. <sup>2</sup>Für die Rückmeldung zum Semester ist von den Studierenden der Semesterbeitrag bis zum 15.01. für das Winter- bzw. bis zum 15.07. für das Sommersemester zu zahlen. Die Semesterbeiträge werden per Bescheid erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Der zu zahlende Modulgebührenbetrag ergibt sich individuell aus der Summe der Gebühren für die im aktuellen Semester belegten Module und wird mit einem separaten Zahlungsbescheid erhoben. <sup>2</sup>Die gesamten Modul- bzw. Gasthörergebühren eines Semesters sind im Sommersemester spätestens am 30. April und im Wintersemester spätestens am 30. Oktober zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr für die Studienabschlussarbeit einschließlich Kolloquium wird spätestens mit der Anmeldung zur Masterarbeit fällig und per gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

- (4) Die semesterweisen Gasthörerengebühren nach § 2 werden mit der jeweiligen Anmeldung fällig.

#### **§ 4**

#### **Änderung der Modulbelegung und Erstattung**

- (1) <sup>1</sup>Änderungen einer bereits erfolgten Modulbelegung (Reduzierung bzw. Erhöhung der Modulanzahl in einem Semester) sind grundsätzlich nur vor Beginn der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul und vor Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist möglich. <sup>2</sup>Der fällige Gebührenbetrag ändert sich dabei entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Nach Beginn der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul kann in besonders begründeten Härtefällen auch nach Ablauf der Zahlungsfrist auf Antrag ein Rücktritt von einer bereits erfolgten Modulbelegung zugelassen werden. <sup>2</sup>Der dabei ggf. entstandene Modulgebührenüberschuss wird seitens der Hochschule Osnabrück erstattet.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters werden die bereits gezahlten Studiengebühren seitens der Hochschule Osnabrück auf Antrag erstattet.

#### **§ 5**

#### **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende die bis zum Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Gebührenordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Gebührenordnung möglich. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Gebührenordnung übertragen.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung dieses Studiengangs vom 05.11.2014 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.